

Kantonale Armen-, Fürsorge- und Sozialhilfegesetze : kantonale Organisationen und Aktivitäten

Autor(en): **Hess, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **74 (1977)**

Heft 12

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839023>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. Behinderte haben Anspruch auf medizinische, psychologische und funktionelle Behandlung, einschliesslich prothetischer und orthetischer Versorgung, auf medizinische und soziale Rehabilitation, berufliche Bildung, Berufsausbildung, berufsfördernde Massnahmen zur Rehabilitation, Hilfe, Beratung, arbeitsvermittelnde und andere Dienste, die es ihnen ermöglichen, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten maximal zu entwickeln und den Prozess ihrer sozialen Eingliederung oder Wiedereingliederung zu beschleunigen.
7. Behinderte haben Anspruch auf wirtschaftliche und soziale Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard. Sie haben das Recht, sich einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu beschaffen und ihn zu behalten oder eine sinnvolle, produktive und vergütete Beschäftigung aufzunehmen und Gewerkschaften beizutreten.
8. Behinderte haben Anspruch darauf, dass ihre besonderen Bedürfnisse in allen Phasen der Wirtschafts- und Sozialplanung berücksichtigt werden.
9. Behinderte Menschen haben das Recht, mit ihren Familien oder Pflegeeltern zu leben und an allen Aktivitäten des sozialen, schöpferischen oder freizeitorientierten Lebens teilzunehmen. Kein(e) Behinderte(r) darf hinsichtlich ihrer oder seiner Unterbringung einer anderen Behandlung ausgesetzt werden als der, die ihr Zustand erfordert oder die für eine Besserung erforderlich ist. Wenn der Aufenthalt einer oder eines Behinderten in einer Spezialeinrichtung unerlässlich ist, müssen die Umgebung und die Lebensbedingungen dort weitestgehend denen entsprechen, unter denen ein nichtbehinderter Mensch ihres oder seines Alters leben würde.
10. Behinderte sollen gegen jegliche Ausnutzung, gegen Bestimmungen und Behandlungen diskriminierender, beleidigender oder herabsetzender Art geschützt werden.
11. Behinderte Menschen sollen in der Lage sein, von sich aus qualifizierte rechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sich eine solche Hilfe als unerlässlich für den Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums erweist. Wenn Gerichtsverfahren gegen sie laufen, muss beim Prozess ihrer körperlichen und geistigen Verfassung voll Rechnung getragen werden.
12. Es kann sich als nützlich erweisen, Behindertenorganisationen in allen die Rechte behinderter Menschen betreffenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.
13. Behinderte, ihre Familien und die Gemeinschaften, in denen sie leben, sollen mit allen geeigneten Mitteln eingehend über die in dieser Deklaration enthaltenen Rechte unterrichtet werden.

Kantonale Armen-, Fürsorge- und Sozialhilfegesetze – Kantonale Organisationen und Aktivitäten

Dr. iur. Max Hess

Am 7. Dezember 1975 haben Volk und Stände die revidierten Artikel 45 und 48 der Bundesverfassung angenommen. Auf den neuen Artikel 48 unserer Verfassung stützt

sich das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977, für das die Referendumsfrist am 3. Oktober 1977 abgelaufen ist. Es darf wohl damit gerechnet werden, dass der Bundesrat das neue Gesetz, das an die Stelle des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung tritt, auf den 1. Januar 1979 in Kraft setzen wird. Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge hat bereits im Sommer 1977 eine besondere Kommission mit der Schaffung der erforderlichen Formulare beauftragt. Nachdem das Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandsschweizer vom 21. März 1973 bereits am 1. Januar 1974 in Kraft getreten ist, dürfte die gesamtschweizerische Gesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge zu einem vorläufigen Abschluss gekommen sein.

Wie aber steht es mit der kantonalen Fürsorge- oder Sozialhilfegesetzgebung? Es hält schwer, aus kantonaler Sicht einen Überblick über Gesetzgebung und Revisionsbestrebungen der andern Kantone zu gewinnen. Die Redaktion hat sich bemüht, durch eine Umfrage über das geltende Recht und Revisionsbestrebungen der einzelnen Kantone eine gewisse Übersicht zu erhalten. In diesem Zusammenhang sollte auch geklärt werden, welche Kantone – analog zur Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge – über eigene Organisationen und Aktivitäten verfügen. Das Resultat der Umfrage wird in den beiden nachfolgenden Tabellen aufgezeigt. Allen Vorstandsmitgliedern der Konferenz für öffentliche Fürsorge, die die erforderlichen Angaben ihres Kantons gemacht haben, sei an dieser Stelle für ihre Bemühungen aufrichtig gedankt.

Kantonale Armen-, Fürsorge- oder Sozialhilfegesetze

Kanton	Geltendes Recht	Revisionsbestrebungen
AG	Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. März 1936	Entwurf zu einem Sozialhilfegesetz. Vernehmlassungsverfahren durchgeführt
AI	VO betr. das öffentliche Fürsorgewesen vom 17. März 1975	abgeschlossen
AR	Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 28. April 1974	abgeschlossen
BE	Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961	keine
BL	Fürsorgengesetz vom 6. Mai 1974	abgeschlossen
BS	Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 21. April 1960	Eine Expertenkommission befasst sich mit der Frage, das Bürgerliche Fürsorgeamt und die Allgemeine Sozialhilfe Basel zusammenzulegen

Kanton	Geltendes Recht	Revisionsbestrebungen
FR	Gesetz über die Armenfürsorge (Loi sur l'assistance) vom 17. Juli 1960	Eine Revision ist vorgesehen nach Inkrafttreten des BG
GE	Loi sur l'organisation de l'Hospice général, du 6 février 1869 Loi sur l'organisation de l'assistance publique médicale, du 21 novembre 1900	Vorarbeiten für eine Revision gestützt auf eine Motion vom 30.3.73. 1 u. 2. Bericht des Staatsrates vom 12.6.74 und 2.3.77
GL	Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 1. Mai 1966 mit Revisionen vom 10. Mai 1970 und 11. Mai 1975	
GR	Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 24. April 1955	Departementsinterne Vorbereitungen
LU	Armengesetz vom 1. Oktober 1935 mit Revisionen vom 4. Oktober 1955, 9. Oktober 1956 und 30. März 1965	Revision ist vorgesehen
NE	Loi sur l'assistance publique, du 2 février 1965	keine
NW	Armengesetz vom 28. April 1912 mit Revisionen vom 30. April 1916, 30. April 1922, 30. April 1950 und 28. April 1963	Revision in Bearbeitung
OW	Armengesetz vom 26. Oktober 1851	Entwurf zu einem Sozialhilfegesetz vom 1. März 1974 wurde in der Volksabstimmung vom 20. Oktober 1974 abgelehnt. Nach Verabschiedung des BG ist mit neuen Revisionsbestrebungen zu rechnen
SG	Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 18. Mai 1964	keine
SH	Gesetz betr. die Regelung der Fürsorge und Unterstützung vom 2. Oktober 1933	Gesamtrevision vorgesehen für die Amtsperiode 1977/80
SO	Gesetz über die Armenfürsorge vom 17. November 1912/19. August 1934/7. Dezember 1947	Sozialhilfegesetz in Bearbeitung

Kanton	Geltendes Recht	Revisionsbestrebungen
SZ	Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 7. April 1965 mit Revision vom 30. Juni 1972	Konzeption für ein umfassendes Sozialhilfegesetz
TG	Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 20. Januar 1966	keine
TI	Legge sull'assistenza sociale dell'8 marzo 1971	—
UR	Gesetz betr. die Sozialhilfe vom 26. Oktober 1975	abgeschlossen
VD	Loi du 12 mai 1947 sur la prévoyance sociale et l'assistance publique, modifiée par les lois des 16 décembre 1947, 28 mai 1952, 5 septembre 1956, 15 décembre 1970 et 7 décembre 1971	Totalrevision und Schaffung von zwei Gesetzen vorgesehen: – La protection de la jeunesse – La prévoyance et l'aide sociales
VS	Gesetz vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Armenpflege	Revision wird geprüft nach Inkrafttreten des BG
ZG	Gesetz über das Armenwesen vom 28. November 1918 mit Revision vom 7. Dezember 1946	Der Gesetzesentwurf wird weiterbehandelt nach Verabschiedung des Gemeindegesetzes
ZH	Gesetz über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927	Entwurf für Fürsorgegesetz. Vernehmlassungsverfahren durchgeführt

Kantonale Organisationen und Aktivitäten

Kanton	Rechtsform	Aktivitäten
AG	—	Behördentagungen und Bezirkskonferenzen, organisiert durch das Kantonale Fürsorgeamt Weiterbildungskurse in der Region Nordwestschweiz (AG, BL, BS, SO)
AI	—	Jahresversammlung mit fachlicher Orientierung, Weiterbildungskurse
AR	Konferenz der Öffentlichen Fürsorge (Vereinigung)	Jahresversammlung mit fachlicher Orientierung, Weiterbildungskurse

Kanton	Rechtsform	Aktivitäten
BE	—	Regionale Zusammenkünfte von Gemeindefreischreibern und Fürsorgesekretären Amtsversammlungen nach Fürsorgegesetz: periodische Zusammenkünfte der Fürsorgeleute jedes Amtsbezirkes mit Regierungstatthalter
BL	Interessengemeinschaft für öffentliche Fürsorge (Verein)	Jahresversammlung mit fachlicher Orientierung Vortragsabende, Filmvorführungen Besichtigung von Heimen und andern sozialen Institutionen Weiterbildungskurse in der Region Nordwestschweiz
BS	Verein "Allgemeine Sozialhilfe Basel"	Jahresversammlung mit fachlicher Orientierung
FR	Comité de coordination des services publics et des œuvres privées	
GE	Groupement genevois des institutions d'assistance et de prévoyance sociale	«ensemble» l'information d'action sociale
GL	—	Instruktionsnachmittage, einberufen durch die Kantonale Fürsorgedirektion
GR	—	Instruktion der kommunalen Fürsorgebehörden durch die zuständige Direktion
LU	Armenpfleger-Verband (Verein)	Jahresversammlung mit fachlicher Orientierung Herausgabe eines "Informations- und Dokumentationsdienstes" Fachkurse aus sämtlichen Gebieten der Sozialarbeit
NE	Association neuchâtoise des œuvres et travailleurs sociaux (Verein)	Assemblée administrative suivie d'une conférence Séances d'informations Bulletin OSN (Office social neuchâtelois)
NW	—	—

Kanton	Rechtsform	Aktivitäten
OW	Zusammenschluss der kommunalen Fürsorgebehörden	Jahresversammlung mit fachlicher Orientierung Weiterbildungskurse, organisiert durch den kantonalen Sozialberatungsdienst vorwiegend für die nebenamtlichen Behördemitglieder und die Fürsorgefunktionäre
SG	St. Gallische Konferenz der öffentlichen Fürsorge (Verein)	Jahresversammlung mit fachlicher Orientierung Weiterbildungskurse Herausgabe von Unterstützungsrichtlinien Schaffung eines Sammelbandes für die Fürsorgearbeit Bearbeitung von diversen Vernehmlassungen
SH	—	—
SO	—	Weiterbildungskurse, kantonale und in der Region Nordwestschweiz
SZ	Konferenz der kantonalen Fürsorgekommissionen (loser Zusammenschluss)	Seit 1969 keine Aktivitäten Bestrebungen zur Reaktivierung der Konferenz sind im Gange
TG	Thurgauische Konferenz der öffentlichen Fürsorge (Verein)	Jahresversammlung mit fachlicher Orientierung Weiterbildungskurse
TI	—	—
UR	—	—
VD	Groupement vaudois des institutions publique et privée (Section du Groupement romande des institutions d'assistance publique et privée)	Jahresversammlung mit fachlicher Orientierung Propriétaire du Registre des institutions sociales et médico-sociales du canton Etude d'un projet d'une «Conférence vaudoise d'action sociale»
VS	Regionaler Sozialverband der Gemeinden Brig-Glis, Naters und Visp sowie die umliegenden Gemeinden	
ZG	—	—

Kanton	Rechtsform	Aktivitäten
ZH	Kantonale Fürsorgekonferenz (Verein)	Jahresversammlung mit fachlicher Orientierung Weiterbildungskurse Stellungnahme zu kantonalen Gesetzesrevisionen im sozialen Bereich Eingaben an zuständige Instanzen

Sozialversicherung in der Schweiz: Finanzielle Perspektiven

Das Institut für Versicherungswirtschaft (I.VW) hat kürzlich neue Berechnungen zur Kostenentwicklung in der öffentlichen und privaten Sozialversicherung der Schweiz durchgeführt¹.

Ausgehend von der aktuellen Kostensituation im Jahre 1975 werden in einem Computermodell die Ausgabenposten (Renten, Taggelder, Sachleistungen, Verwaltungskosten usw.) der einzelnen Sozialversicherungszweige erfasst und mit Hilfe der wichtigsten wirtschaftlichen, demographischen und risikobedingten Bestimmungsfaktoren bis ins Jahr 2000 hochgerechnet.

Was kostet die soziale Sicherung im Jahr 2000?

Insgesamt werden sechs Varianten mit unterschiedlichem Verlauf bestimmender Einflussfaktoren durchgerechnet. Die ausgewählten Beispiele zeigen verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten der schweizerischen Volkswirtschaft und basieren auf Annahmen, welche in dieser oder ähnlicher Form manchen langfristigen politischen Entscheidungen in unserem Lande zugrunde liegen.

Die Berechnungen zeigen nun, dass in Zukunft – auch ohne spürbaren Weiterausbau der Sozialversicherungsordnung – ein wachsender Teil der Einkommen für die Bedürfnisse der Sozialversicherungen aufgewendet werden muss. Beanspruchten im Jahre 1975 die gesamten Sozialversicherungsaufwendungen rund 16% des Bruttosozialproduktes, so dürften sie gegen Ende des Jahrhunderts Sätze zwischen 19 und 24% erreichen.

Je nach den wirtschaftlichen Annahmen sind unterschiedliche Sozialversicherungszweige für die skizzierten Kostensteigerungen verantwortlich. Grundsätzlich erweisen sich Perspektiven, welche mit einem *geringen wirtschaftlichen Wachstum* und/oder einer *hohen Inflationsrate* rechnen, als die teuersten Varianten.

Unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen sorgt in der *AHV* ein noch verhältnismässig günstiges Rentnerverhältnis in den nächsten 10–15 Jahren für einigermassen

¹ Sozialversicherung in der Schweiz: Finanzielle Perspektiven, I-VW-Beiträge zur Sicherheitsökonomik, Heft 1, St. Gallen (I-VW) 1977.